

1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Odenthal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 17. Oktober 2017 folgende 1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal vom 02.07.1997 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen – wird wie folgt geändert:

- (1) Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderer Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Flächen ist verboten. Für die in der **Anlage 1** dargestellten Ortsbereiche besteht ein Plakatierungsverbot.

§ 2

§ 3 – Ausnahmen – wird wie folgt geändert:

- (1) Das Verbot des § 2 Abs. 1, Satz 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn die Plakatierung gemäß dem gemeinsamen RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - und des Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003, zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL NRW. 2005 S. 431) aus Anlass von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Europawahlen sowie zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt. Das Plakatierungsverbot für die in der **Anlage 1** dargestellten Ortsbereiche gilt auch für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide.

- (2) Von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

1. Entsprechende Anträge sollen grundsätzlich 1 Woche vor der beabsichtigten Maßnahme mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Plakataktion bei der Ordnungsbehörde gestellt werden.

2. Anträge von örtlichen Parteien und Vereinen können auch einmalig bis auf Widerruf gestellt werden, wenn die Parteien oder Vereine beabsichtigen mehrere Veranstaltungen durchzuführen. Nach Genehmigung dürfen die Parteien und Vereine drei Wochen vor der jeweils geplanten Veranstaltung mit dem Plakatieren beginnen.

Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Plakatanschläge für politische Zwecke, die nicht von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden, traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder caritative Veranstaltungen oder um gewerbliche Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal oder der unmittelbar angrenzenden Kommunen stattfinden, handelt.

- (3) Von dem Plakatierungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag nur Ausnahmen zulassen, wenn sie in einem gesteigerten,

übergeordneten Interesse geboten sind. Dies ist nur bei einem wichtigen kommunalen oder kirchlichen Interesse, einem überregionalen Allgemeininteresse oder bei sicherheitsrelevanten Themen gegeben.

- (4) Wurde die Genehmigung befristet erteilt, so wird die genehmigte Plakatierung nach Ablauf der Frist ordnungswidrig.
Wurde die Genehmigung bis auf Widerruf erteilt, so wird die einzelne Plakatierung mit Ablauf des Tages der Veranstaltung ordnungswidrig.
- (5) Die Plakatierung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird mit Ablauf des im Runderlass bestimmten Zeitraumes ordnungswidrig.
- (6) Mit Ausnahme der Genehmigung von Plakatierungen zu gewerblichen Zwecken, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Nr. 3b der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17.10.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 17. Oktober 2017

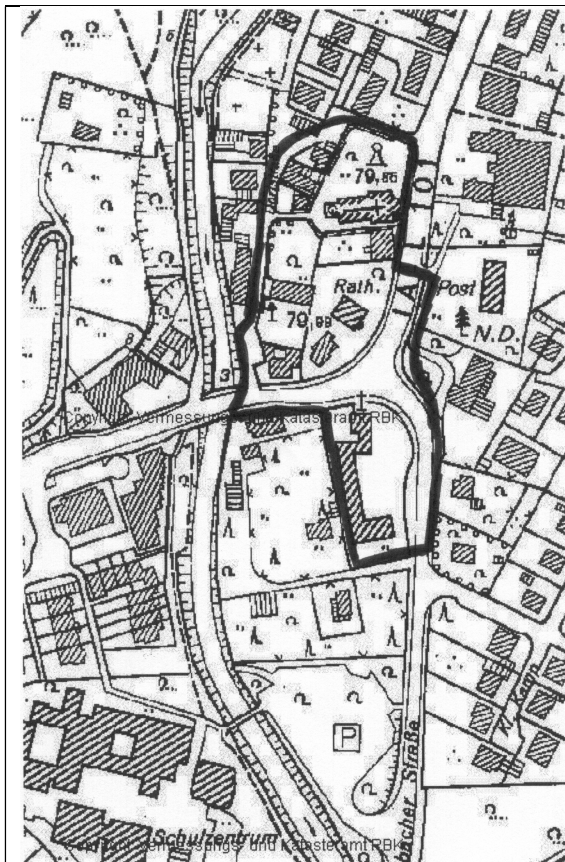
Der Bürgermeister

gez.

Robert Lennerts

Anlage 1:

In den gekennzeichneten Bereichen ist eine Plakatierung nicht erlaubt:



Ortszentrum Odenthal:

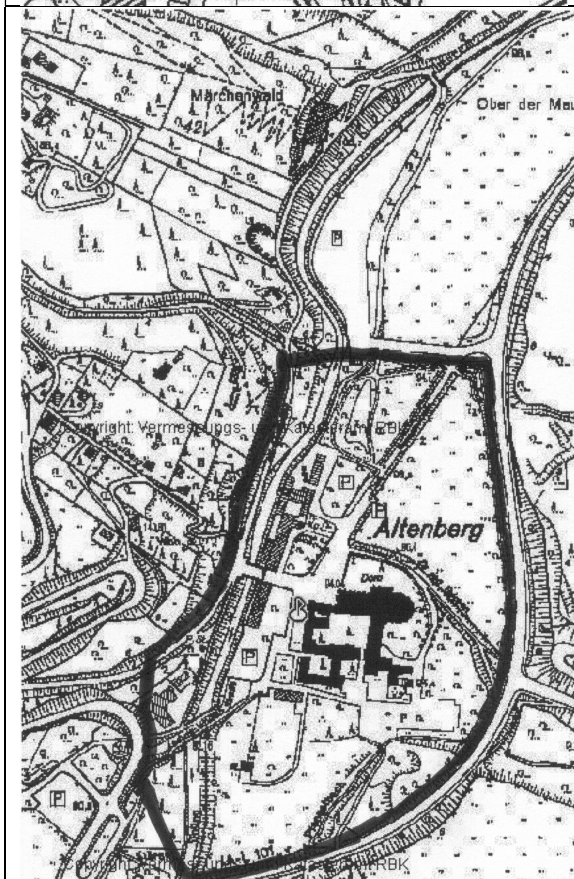
Außengrenze:

Bergisch-Gladbacher Str. (in Richtung Kreisverkehr):
Ab Treidelweg bzw. Herzogenfeld beidseitig der Str. bis zum Kreisverkehr

Altenberger-Dom-Str. (Richtung Altenberg):
Altenberger-Dom-Str. ab Kreisverkehr bzw. einschl. der Vorwiese vor der Außenterrasse des Herzogenhofes bis Einfahrt REWE-Markt beidseitig der Str., danach nur noch auf der der Kirche zugewandten Straßenseite bis Einmündung Dorfstr.

Dorfstr:
Beidseitig der gesamten Str.

Altenberger-Dom-Str. (Richtung Schildgen):
Ab Kreisverkehr beidseitig der Str. bis zur Dhünnbrücke



Zentrum Altenberg:

Außengrenze:

Altenberger-Dom-Str.
Ab der Dhünnbrücke auf der dem Dom zugewandten Straßenseite bis zur Einfahrt Märchenwaldparkplatz

Zufahrt Märchenwaldparkplatz
Ab der Einmündung Altenberger-Dom-Str. bis zum Parkplatz auf der dem Dom zugewandten Straßenseite, weiter Luftlinie bis zum Märchenwaldweg

Märchenwaldweg/Uferweg/alte Straßenführung
Beidseitig des Weges bis einschl. Martin Luther Haus

Hauptstr. (in Richtung Blecher)
Ab Dhünnbrücke (Altenberger-Dom-Str.) Luftlinie bis 20 m nach der oberen Busschleifenzufahrt, von dort auf der dem Dom zugewandten Straßenseite der Hauptstr. bis einschl. Martin Luther Haus